



Fixe Entschädigung statt Liebessteuern

200 Jahre Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, 1808-2008

Am 16. Dezember feiert eine Erfolgsgeschichte Jubiläum. Genau 200 Jahre sind vergangen, seit der Grosse Rat (d.h. der Kantonsrat) das «Gesetz betreffend eine allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für die Häuser und Gebäude im Kanton Zürich» mit 124 gegen 27 Stimmen angenommen hat. Dieser Artikel erläutert, worin dieser Erfolg besteht.

Uns ist heute das Konzept einer Gebäudeversicherung derart geläufig, dass wir kaum mehr darüber nachdenken. Wir bezahlen fixe Prämien. Und wenn wir einen Brandschaden erleiden, erhalten wir von der Gebäudeversicherung aus deren Finanzreserven eine im Voraus festgelegte Summe ausbezahlt, die uns einen Ersatzbau zum Neuwert ermöglicht.

Milde Spenden für arme Brandgeschädigte

Auf der Zürcher Landschaft war der Versicherungsgedanke vor 200 Jahren noch fremd. Tief im Herzen glaubte mancher, dass ein Brandunglück eine Strafe Gottes sei. Nur wer vorher ein anständiges Leben geführt hatte und durch den Brandschaden mittellos wurde war deshalb der Hilfe der Allgemeinheit würdig. Dafür wurden in den Kirchen im Kantonsgebiet Spendengelder gesammelt, sogenannte «Liebessteuern». Diese christlich-karitative Form der Brandnachsorge war sozusagen die Glückskette der damaligen Zeit.

Sie erinnern sich vielleicht an einen früheren Artikel in der Reihe Weiacher Geschichte(n): Am 16. November 1805 um 10 Uhr morgens verbrannte das strohgedeckte Doppelhaus von Caspar Meyerhofer (genannt Wagnerjoglis) und Heinrich Schneider (genannt Halauer). Gleichentags schrieb der Weiacher Gemeinderat an den Bezirksstatthalter Angst in Regensberg: «ist in Zeit 4 oder 5 Minuten alhier ein Haus Scheür und stallungen nebst 2 Stuben u. kammeren ein Raub der Flammen geworden und ganz zu aschen gebrannt, worin 2 Haushaltungen darin gewonnen haben». Mit dem Schreiben verbunden war die Bitte, die Sammlung von Liebessteuern zu veranlassen.

Eine Art Anspruch auf solche Spenden gab es nur für wirklich Bedürftige, weshalb der Gemeinderat auch ausdrücklich darauf hinweisen musste, dass die Brandgeschädigten «*arme Lüte sind und durch das unglück genzlich in armuth sind versetzt worden so das sie nichts mehr habend als die verfazende Kleider an Ihrem Lib*». Ausser ein paar zerfetzten Kleidern war von ihren wenigen Habseligkeiten tatsächlich fast nichts mehr übriggeblieben.

200 Jahre Rechtsanspruch

Mit dem Gesetz von 1808 wurde das System der öffentlichen Unterstützung auf völlig neue Grundlagen gestellt. Die finanzielle Hilfeleistung nach Brandfällen sollte kein Almosen und keine Armenunterstützung mehr sein, sondern ein verbrieftes Rechtsanspruch. Die Überlegung dabei war eine volkswirtschaftliche: wenn die Brandassekuranz das in einem Haus steckende Vermögen absicherte, dann war eine Belehnung möglich. Man konnte auf das Haus also Kredite aufnehmen oder Hypotheken verleihen. Im Schadenfall standen die Gläubiger damit nicht mehr vor einem Totalverlust. Dieses Wissen kurbelte die Wirtschaft an. (vgl. den Kasten rechts)

Die Habsburger sind schuld

Die Idee einer Brandassekuranz haben die Zürcher den Aargauern abgeschaut. Im Wasserschloss-Kanton wurde nämlich 1805 die erste kantonale Gebäudeversicherung gegründet. Nicht ganz freiwillig übrigens. Denn nach der Einverleibung des Fricktals in den neuen Kanton verlangten die Fricktaler, von denen viele ihre Häuser dank der vorderösterreichischen Brandassekuranz bis unters Dach belehnt hatten, ultimativ eine Nachfolgeverordnung. (vgl. den WeiachBlog-Artikel vom 3. Dezember 2005)

Ein obligatorisches Kollektiv

Wo bisher die Brandkasse nur den vermögenden Stadtbürgern zugänglich war, umfasste das neue Institut nun nicht nur Stadt und Land, sondern auch Reich und Arm gleichermaßen. Die seit 1782 nur in der Stadt Zürich tätige und auf freiwilliger Mitgliedschaft basierende Assekuranz wurde ab 1809 obligatorisch. Sämtliche Hauseigentümer im ganzen Kanton mussten in die neue Versicherung eintreten und bildeten eine Zwangsgemeinschaft.

Mit Ausnahme von besonders brandgefährdeten Bauten, wie z.B. der Weiacher Ziegelhütte, wurden sämtliche Häuser von der Versicherung erfasst. Dazu musste ein «Feuer-Societäts-Cadaster» erstellt werden, also ein Verzeichnis, in dem alle Bauten registriert und nach ihrem Wert eingeschätzt wurden. Für diese aufwendige Arbeit wurden die Gemeinderäte herangezogen (vgl. auch Lexikon-Kasten nächste Seite). Sie erhielten gedruckte Formulare, wo sie das Schätzzjahr, den Namen des Eigentümers und die Art des Gebäudes (Wohnhaus, Scheune, etc.) erfassen mussten. Gefragt wurde auch nach der Bauart (Gemauert, Riegel oder Holz) sowie der Beschaffenheit des Dachs (Ziegel, Holz oder Stroh). Dank diesen Katasterbüchern verfügen wir heute neben den Grundbüchern über eine zusätzliche, meist lückenlose Geschichte fast aller Gebäude in einer Gemeinde.

In einer weiteren Spalte mussten in den Lagerbüchern die Schätzwerte eingetragen werden. Die Entschädigungen im Brandfall waren an diesen «Kadaster-Anschlag» geknüpft. Dasselbe galt für die Beiträge der Versicherten. Sie wurden aus der Gesamtsumme aller im Verlaufe eines Jahres entstandenen Brandschäden nach demselben Assekuranz-Wert auf alle Hausbesitzer aufgeteilt. Die Höhe der Prämie war also stark vom Schadenverlauf abhängig, was besonders bei kriegerischen Wirren massive Auswirkungen gehabt hätte, denn Kriegsschäden waren von der Deckung nicht ausgeschlossen (wohl unter dem Eindruck der grossen Schäden der Kriegsjahre 1799).

pag. 16. Oberdorf Nr. 52.

Im Jahr.	Namen des Eigentümers.	Nennung des Gebäudes.	Bauart.					Katasterwert des Antheils.	Schätzwerth des Gebäudes.	
			Gemauert.	Riegel.	Holz.	Stroh.	Stroh.			
1809	Herrn Bessinger auf W th	Haus Scheune Stall Trotter						1500		
1832	Felix Duttweiler	1. Haus, Scheune, Stallung	1/2	1/2	1			1600		
1830	Jacob K. Künzli Trüllinger	1. 3, 3, 3						1400		
1842	Geb. Joh. H. Koch Trüllinger	1. Wohnhaus						890	} Brüstend.	
	„ „ „ „	1. Schweinstallbau	1/4	3/4	1			10		
	„ „ „ „	1. Scheune, Stall & Kletterli	1/2	1/2	1			500		1400
1844	H. Jakob Trüllinger	1. Wohnhaus	1/4	3/4	1			890	} Geschieben wie B.	
	„ „ „ „	1. Schweinstallbau						10		
	„ „ „ „	1. Scheune, Stall & Kletterli	1/2	1/2	1			500		1400
1850	Jacob Meierhofer	1. Wohnhaus	1/4	3/4	1			830	} Absteigend Kauf- als	
	„ „ „ „	1. Scheune, Stall & Kletterli	1/2	1/2	1			440		
	„ „ „ „	1. Schweinstallbau						20		1290
1853	Jacob Meierhofer, Weyhauch	1. Wohnhaus, Scheune, Stall, Kletterli & Schweinstallbau	1/4	3/4	1			1200	1200	

Abb.: Auszug aus dem Feuerkataster der Gemeinde Weiach. Aufgeschlagen: Oberdorfstrasse 31

Widerstand gegen die Anonymität

Warum sollten die Weyacher jährliche Zahlungen an eine anonyme Institution in der fernen Hauptstadt machen? Sie waren doch schliesslich immer bereit gewesen, ihren Nachbarn in der Not zu helfen. In den Dörfern kannte man sich nämlich und konnte so gut selber ent-

scheiden, ob die Geschädigten wirklich hilfsbedürftig waren. Vor allem aber befürchtete man, der Versuch sich über «Warmes Abbrechen» zu sanieren, würde überhand nehmen und verlangte deshalb im Verlauf der liberalen Umwälzung von 1830, die Brandassekuranz zwar nicht aufzulösen, sie aber wenigstens neu nach Bezirken zu organisieren. Ein Vorstoss, der nicht von Erfolg gekrönt war.

Prävention ist Trumpf. Oder: weshalb es Waschhäuschen gibt

Vorbeugen ist besser als entschädigen. Am wichtigsten war und ist die Ursachenbekämpfung. Feuerpolizeiliche Vorschriften gab es darum auch schon vor 1798, zu Zeiten des Ancien Régime. In der Regel wurde verlangt, dass die Öfen in Ordnung gehalten werden. Dies musste durch die Feuerschauer regelmässig kontrolliert werden. Weiter war meist auch das Rauchen in Ställen, Scheunen und dergleichen streng verboten.

Schlecht unterhaltene Feuerstellen waren immer wieder Ursache für verheerende Brände. Bei starker Beanspruchung eines Ofens, z.B. beim Backen und Waschen, wurde es besonders gefährlich. Auch der Grossbrand in Chälen vom 2. Juli 1658 (vgl. Weiacher Geschichten(n) Nr. 106) hatte eine solche Ursache. Um das Risiko zu begrenzen, begannen die Gemeinden, Gemeinschaftswaschhäuschen zu bauen. Ein aus dem Jahre 1783 stammendes Exemplar steht noch heute im Oberdorf von Weiach (bei Oberdorfstrasse 22).

Die häufigen Brandunglücke veranlassten auch den Kleinen Rat (d.h. die Regierung) des im Jahre 1803 mit der Mediation neu konstituierten Kantons Zürich, eine erneuerte Feuerordnung zu erlassen. Untersagt wurde darin nicht nur das Rauchen, sondern generell das Umhergehen im Haus «*mit einem brennenden offenen Licht*». Statt einem Kienspan als Fackel musste man also eine ordentlich verschlossene Laterne verwenden.

Damit diese Vorschriften nicht in Vergessenheit gerieten, bestimmte die Feuerordnung von 1803, dass die einschlägigen Artikel jeweils in der ersten Gemeindeversammlung des Jahres vorgelesen und dadurch in «*frische Rückerinnerung*» gebracht werden.

«Brand-Assekuranz» - das Zürcher Lexikon zum Thema

«Im December des Jahrs 1808 wurde die allgemeine Feuer-Assekuranz, oder Brandversicherungs-Anstalt für den ganzen Canton durch ein Gesetz verordnet, dessen Ausübung auf den ersten May 1809 festgesetzt wurde. Diesem Gesetz zufolge sollen alle und jede Gebäude, es seyen Häuser, Scheunen, Stadel, Stallungen, Trotten, Farb- oder Waschhäuser, Werkstätte, auch Kirchen und Pfarrhäuser der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt werden, und davon einzig ausgenommen seyn, die Pulvermühlen, Pulvermagazine, Glas- und Ziegelbrennereyen, ferner alle abgelegene stehende Gebäude, deren Schatzungswerth unter 100 fl. ist. An dieser Anstalt haben alle Theilhaber (jedoch wie natürlich mit Ausnahme derjenigen, welche ihre Gebäude selbst absichtlich angezündet, oder um deren Anzündung Wissenschaft gehabt) welche durch Feuer an ihren Gebäuden beschädigt, auch wenn solches durch Kriegsunglück veranlaßt wäre, Anspruch zu machen. Zur Errichtung eines allgemeinen Brand-Catasters wurden die Gemeindräthe beauftragt, Schatzungs-Tabellen über alle in dem Bezirk ihrer Gemeinde gelegenen Gebäude zu verfertigen und solche zu diesem Endzweck der Regierungs-Commission einzugeben, und dieser allgemeine Brandversicherungs-Cataster enthält den Maaßstab nach welchem die sich ergebenden Brandschaden auf alle Glieder der Anstalt, im Verhältniß ihrer cadastemäßigen Hausschatzungen vertheilt und die zu leistenden Beyträge bestimmt werden. - Die Gemeindräthe sind verpflichtet durch die alljährlich vorzunehmende Feuerschau, die Vermehrung oder Verminderung des Assekuranzwerths der Gebäude zu bestimmen. Damit aber nicht wegen jeder geringen Veränderung der Anschlag geändert werde, so muß der vorige Anschlag von Gebäude die unter und bis auf 5000 fl. gewerthet sind, um ein Fünftheil, und von solchen, die über 5000 fl. gewerthet sind, um ein Zehnthel sich erhöht oder vermindert haben, ehe etwas an der Schatzung abgeändert wird. Sobald nun unglücklicher Weise ein Brand entsteht, wodurch ein oder mehrere Gebäude beschädigt oder eingeäschert werden, so wird durch den betreffenden Gemeindrath mit Zuzug von zwey bauverständigen Männern, der Brandschaden beaugenscheinigt, und zu Handen der Assekuranz-Comission eine Schatzung vorgenommen. Die Erhebung der Assekuranz-Beyträge wird jährlich nur einmal, nämlich mit dem 1. Dezember, für alle in Jahresfrist eingetretenen Brandunglücke enthoben, wobey die hohe Regierung bey dringenden Umständen den Hülfbedürftigen mit den erforderlichen Vorschüssen an die Hand geht.» (Memorabilia Tigurina, 1820)

Klassifikation nach Brandgefahr 1832-1862

Seit der Einführung der obligatorischen Versicherung wurde die Prävention noch wesentlich wichtiger, denn man wollte ja nicht riskieren, dass die Leute nun im Umgang mit Feuer nachlässig oder gar zu Brandstiftern würden. Um diesem moralischen Risiko zu begegnen wurde unter anderem versucht, die Disziplin mittels Leistungskürzungen in Fällen von grober Fahrlässigkeit aufrechtzuerhalten und dadurch die Anzahl der Brandfälle zu verringern. So war es zum Beispiel verboten, kleine Kinder unbeaufsichtigt zuhause zu lassen.

Mit der Reform 1832 führte man eine Klassifikation der Häuser nach Brandgefährlichkeit ein. Sie wurde nötig, weil die Besitzer von Wohnhäusern je länger je weniger einsahen, weshalb sie Unternehmer mit ihrem erhöhten Betriebsrisiko quersubventionieren sollten, beispielsweise die zahlreichen Spinnerei-Fabriken. Auf dem Land hatte man ursprünglich sogar den Ausschluss der Fabriken aus der Assekuranz gefordert. Der Widerstand der Fabrikherren war aber zu stark. Zur ersten Klasse gehörten normale Wohnhäuser, deren Besitzer bei der Brandsteuererhebung nur den Grundbetrag zahlten. Die zweite Klasse zahlte das Anderthalbfache, die dritte Klasse das Doppelte und die vierte Klasse das Dreifache. Fabriken gehörten zu den Klassen 2, 3 oder 4. Theatergebäude gehörten alle zur Klasse 4. Dass die vermehrt zur Kasse Gebetenen daran keine Freude hatten, kann man sich denken. Schon nach wenigen Jahren wurde das Klassifikationssystem aufgegeben und aus sozialen Überlegungen (Arme werden übermässig belastet) sowie grossem administrativen Aufwand auch nicht wieder eingeführt. Seither und bis heute gilt eine Einheitsprämie ohne Risikoklassifikation, welche auf dem Gebäudeschätzwert basiert.

Stroh- und Schindeldächer werden verboten

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren die Strohdächer auf den Bauernhäusern und der schindelgedeckte Spitzhelm auf dem Kirchturm noch ein prägender Bestandteil des Dorfbildes. Das revidierte Gebäudeversicherungsgesetz von 1832 erlaubte Schindeldächer nur noch auf separat stehenden Häusern sowie auf Kirchtürmen, verbot die Strohdächer hingegen ganz. In der Praxis hiess dies, dass die Neuerstellung von Strohdächern nicht erlaubt war. Das kümmerte allerdings viele Bauern erst einmal wenig, denn Stroh war nicht nur gratis verfügbar, es isolierte auch besser und war überdies leichter, was weniger solide Dachkonstruktionen erlaubte – mit anderen Worten: Stroh war wesentlich besser als Ziegel nur leider brennbar. Die Gebäudeversicherung ist ein wesentlicher Grund, weshalb man heute im Unterland die mit Stroh gedeckten Häuser an einer Hand abzählen kann.

Ausbau der Feuerpolizei – Subventionen für die Feuerwehr

Der zweite Pfeiler neben der Prävention ist die Intervention durch die Wehrdienste, allen voran natürlich durch die Feuerwehr. Schon Ende Mai 1862 wurde in der *Verordnung betreffend die Feuerpolizei* festgeschrieben, dass jede Gemeinde über mindestens eine gute Feuerspritze verfügen müsse. Seit 1864 gehört es zu den Aufgaben der Gebäudeversicherung, Subventionen für die Anschaffung neuer Feuerspritzen bereitzustellen. Auch heute unterstützt die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich die Feuerwehren im Kanton mit namhaften Beiträgen.

Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts wurden die neu aufkommenden Gefahren durch Petroleum und andere leicht brennbare Flüssigkeiten mittels Vorschriften zu Transport, Lagerung und dem Betrieb der Motoren angegangen. Mit der Einführung der Stromwirtschaft wurden Massnahmen gegen diese neuartige Brandgefahr getroffen – auch hier kam staatlichen Kontrollen eine grosse Bedeutung zu.

Bauern gewinnen gegen die Gebäudeversicherung

Kurz vor der Wende zum 20. Jahrhundert wurde die Feuerpolizeiverordnung ein weiteres Mal revidiert. Neu war eine Vorschrift, zwischen Wohnhaus und Scheune eine Brandmauer hochzuziehen, weiter ein Verbot, Holz und Reisig an Aussenmauern aufzuschichten. Diese Neuerungen ärgerten die Bevölkerung auf dem Land, weil sie mit Einschränkungen und

teuren Zwangsinvestitionen verbunden waren. Der kantonale Bauernverband reichte dem Kantonsrat im Juli 1898 eine Petition mit 14'000 Unterschriften gegen diese Neuerungen ein. Die Gebäudeversicherung hatte für solches Gejammer überhaupt kein Verständnis, zumal landwirtschaftliche Gebäude wesentlich höhere Brandschäden verursachten als sonstige Privathäuser.

Der Kantonsrat hatte aber ein Einsehen, revidierte die Verordnung und bewilligte das Aufschichten von Streue und Reisig, sofern das Haus wenigstens 20 Meter von Nachbargebäuden entfernt war. Für den Fall, dass das aufgeschichtete Material ausschliesslich als Wärmedämmung verwendet wurde, galt nicht einmal diese Bestimmung.

Ein Hydrant in der Nähe – bei jedem einzelnen Wohnhaus

Mehr Erfolg war dem Versuch beschieden, die Löschwasserversorgung zu verbessern. Schon die Einführung von Feuerspritzen hatte eine wesentliche Verbesserung gegenüber der alten Methode gebracht. Noch Anfang Juli 1658 kämpfte in der Chälen eine Kette von Menschen, welche sich Wasserkübel von Hand zu Hand weiterreichten, gegen das Feuer, andere rissen mit Haken das Stroh von den Nachbardächern. Bei einem Grossbrand völlig unzureichend! Das Hauptproblem war aber auch mit der Spritze, genügend Wasser in kurzer Zeit an den Brandort zu transportieren. Bäche und Weiher verfügten meist nicht über genug Löschwasser. Die Lösung des Problems hiess Haus- und Löschwasserversorgung.

Billig war diese Lösung nicht. Ausserdem fielen die Subventionsbeiträge anfangs lächerlich klein aus – und trotzdem investierte die damals finanzschwache Gemeinde Weiach mitten in der Wirtschaftskrise eine grosse Summe in den Bau eines hochgelegenen Reservoirs und liess Druckwasserleitungen ins Dorf hinunter legen (vgl. Weiacher Geschichte(n) 33). Natürlich gab es Kritiker. Aber die Vorteile der Neuerung lagen auf der Hand.

Man hatte nämlich den Fünfer und das Weggli: die Frauen kamen zu einem Wasseranschluss in der Küche. Sie mussten das Wasser nicht mehr an den Dorfbrunnen holen und nach Hause tragen. Und die feuerwehropflichtigen Männer kamen zu einem Hydrantensystem, das der Feuerspritze für den Fall der Fälle nicht nur genügend Wasser zu liefern imstande war, sondern auch genügend Druck auf der Leitung hatte.

Das erste Weiacher Haus- und Löschwassersystem war bereits Ende Juli 1877 betriebsbereit, das der Stadt Bülach 1884. Weitere folgten bis Ende 1908 im Kanton Zürich nur noch elf Gemeinden über kein Haus- und Löschwassernetz verfügten. Im Schnitt traf es um 1910 auf 3 bis 4 Wohnhäuser einen Hydranten.

Elementarschäden werden erst seit 1935 mitversichert

Mit der Einführung der Brandassekuranz wurde ab 1809 das Sammeln von Liebessteuern verboten. Nach wie vor auf die alte Art der Mildtätigkeit angewiesen waren aber die Opfer von Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, Hochwasser, Sturm und Hagel.

Diese im Versicherungsjargon «Elementarschäden» genannten Zerstörungen sind wesentlich seltener als die Jahr für Jahr auftretenden Brandfälle. Aus diesem Grund fehlten die statistischen Grundlagen. Solche Schäden waren überaus schwierig zu kalkulieren – und deshalb liessen die Versicherer die Finger davon.

Nach verheerenden Überschwemmungen in den 1870er-Jahren, von denen auch Weiach stark betroffen war gab es erste Bestrebungen das Problem auf nationaler Ebene anzugehen. Ab 1911 übernahm die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich Elementarschäden auf freiwilliger Basis. Die Hauseigentümer hatten also immer noch keinen Rechtsanspruch auf, wenn ihr Haus nicht durch Feuer, sondern durch ein anderes Ereignis in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Erst 1935 führte der Kanton Zürich die Elementarschadenversicherung ein und zwar ohne dass die Prämie angehoben wurde. Das ist erstaunlich, vor allem wenn man bedenkt, dass im Kanton Zürich auch Erdbeben unter die Elementarschaden-Definition fallen.

Ein Monopol unter Beschuss – zu Unrecht

Alles in allem ging es den Zürchern in den letzten 200 Jahren mit ihrer Gebäudeversicherung sehr gut. Der Grundsatz «Sichern und Versichern» hat sich bewährt. Er hat deshalb zu Recht im Titel der Jubiläumsschrift seinen Niederschlag gefunden (vgl. Quellenangaben unten). Das Büchlein ist kompakt und äusserst lesenswert. Es gibt viele weitere Informationen für die in diesem Artikel schlicht der Platz fehlt. Das Werk kann auf der Website der Gebäudeversicherung bestellt werden (<http://www.gvz.ch>).

Doch nun zum Monopol. Unter dem Dach der GVZ findet man heute die kantonale Feuerwehr, die kantonale Feuerpolizei sowie das Gebäudeschätzwesen. Und natürlich die Feuer- und Elementarschadenversicherung. Dieses Angebot aus einer Hand verbunden mit einem Monopol und dem Anschlussobligatorium für alle Gebäudebesitzer im ganzen Kanton hat grosse Vorteile. Das müssen sogar hartnäckige Deregulierer im Geheimen zugeben. Es ist nämlich nicht wegzudiskutieren, dass in Kantonen ohne staatliche Gebäudeversicherung (wie z.B. im Wallis) in der Regel nicht nur die Prävention (Feuerwehrwesen, etc.) schlechter alimentiert ist, sondern auch noch massiv höhere Prämien bezahlt werden müssen.

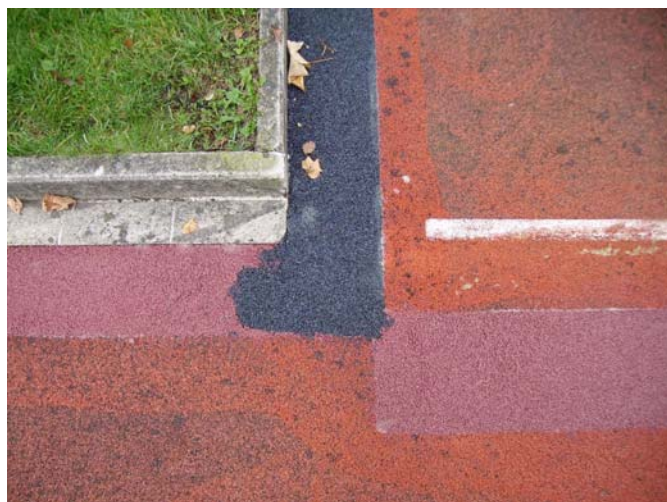
Bei staatlichen Gebäudeversicherern liegen die Prämien 25-50% unter denen der Privatversicherer. Der Grund ist einfach: Ein Monopolbetrieb verschwendet kein Geld für Werbekampagnen. Man lernt daraus: Staatliche Monopole können für den Kunden auch von Vorteil sein – finanziell und materiell.

Quellen und Literatur

- Rothenbühler, V.: 200 Jahre sichern und versichern. Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich 1808-2008. Zürich 2008 – 148 S. (Weiach: S. 40-41 u. 84).
- Brandenberger, U.: Strohdachhaus abgebrannt – 12 Obdachlose in 5 Minuten. Einblick in ein amtliches Schadenverzeichnis vom 18. November 1805. Weiacher Geschichte(n) 73. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, November 2005.
- Brandenberger, U.: «... im Bezirk Dielsdorf die vollkommenste Anlage». 125 Jahre Haus- und Löschwasserversorgung Weiach (1877-2002) Teil 4. Weiacher Geschichte(n) 33. Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, Oktober 2002.

Alte Ausgaben der Weiacher Geschichte(n)?

Das Archiv der Weiacher Geschichten finden Sie auf dem Internet unter dem URL <http://de.geocities.com/weiachergeschichten>



WeiachBlog

Bunt wie unser Roter Platz

Die Geschichte und Gegenwart unserer Gemeinde ist ein Mosaik. So wie der in die Jahre gekommene Rote Platz, die Tartanbahn der Schulanlage Hofwies (Bild links).

Im WeiachBlog finden Sie nicht nur Ergänzungen zu den Weiacher Geschichte(n). Auch aktuelle Entwicklungen werden dort dokumentiert. Sie sind herzlich eingeladen, mitzudiskutieren.

<http://weiachergeschichten.blogspot.com>